

## **Bekanntmachung Nr. 55/2007**

### **17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Bereich Hofstadt/Herbach**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 12.12.2007, Az.: 35.2.11-08-128/07 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath ohne Auflagen mit folgendem Wortlaut genehmigt:

#### **Genehmigung**

“Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Herzogenrath am 23.10.2007 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht können ab sofort gemäß § 6 (5) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und der Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

#### **Hinweise:**

##### **Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

##### **Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 GO NW:**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 19.12.2007  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

(Christoph von den Driesch)  
Erster Beigeordneter